

1.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1.5.7 Stützmauern

zulässig, wo infolge Hanglage der Garagenzufahrten erforderlich, Höhe max. 1,50 m über Garagenzufahrten.

Zulässig zwischen den bestehenden Parkplätzen und der Erweiterung, max. Höhe 1,50 m.